

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Musikforum Kastellaun“
Es soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
Sitz des Vereins ist Kastellaun.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Musik und der musikalischen Erziehung in der Verbandsgemeinde Kastellaun durch finanzielle Unterstützung musikalischer Aufführungen, Fortbildungen, Wettbewerbe und Projekte der bestehenden Ensembles „Kastellauner Kirchturmspatzen“, Jugendchor „No Limits“, Kammerchor „Cantus Castellum“, Kammerorchester „Capella Castellum“, sowie die musikalische Ausbildung und Förderung Jugendlicher, die musikalische Begabtenförderung, die Förderung bzw. Vermittlung von Stimmbildungsunterricht und die Unterstützung anderer musikalischer Förderungsprojekte. Weitere Ensembles oder auch Einzelmusiker können nach Beschluss der Mitgliederversammlung entsprechend unterstützt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristisch Person des privaten und öffentlichen Rechts werden,

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigen einer Mitgliedskarte.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben per Rückschein zustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der

Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. das künstlerische Direktorium
3. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/m 1. Vorsitzenden, der/m 2. Vorsitzenden, der/m Schatzmeister und der/m Schriftführer. Schatzmeister(in) und Schriftführer(in) können dieselbe Person sein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds.

§ 8 Das künstlerische Direktorium

Das künstlerische Direktorium besteht aus mindestens einem und höchstens drei Mitgliedern. Es wird auf die Dauer von fünf Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Es bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglied des künstlerischen Direktoriums sein. Die Mitglieder des künstlerischen Direktoriums müssen über besonderes musikalisches Wissen und/oder Können verfügen.

Das künstlerische Direktorium hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit und Unterstützungsbedürftigkeit musikalischer Aufführungen, Fortbildungen, Wettbewerbe und Projekte im Sinne von § 2 der Vereinssatzung fachlich zu beraten.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich von dem/der 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung zu berufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
- b) Wahl des Vorstands,
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- d) Festsetzung und Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird von der/m 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/m 2. Vorsitzenden, ersatzweise von einer von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Person geleitet.

Die Beschlussfassung erfolgt – soweit Satzung oder Gesetz nichts anderes vorschreiben – mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen außer Betracht bleiben.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Protokollführer ist der/die Schriftführer/in, im Verhinderungsfall ein vom Versammlungsleiter bestimmtes Mitglied.

§ 10 Die Geschäftsführung

Für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins kann ein/e Geschäftsführer/in vom Vorstand nach Beschluss der Mitgliederversammlung angestellt werden. In dem Beschluss der Mitgliederversammlung sind Person, Anstellungsdauer und maximale Vergütung festzulegen. Die Festlegung der konkreten Vergütung und Aufgaben, sowie Weisung und Kontrolle des/r Geschäftsführers/in obliegt dem Vorstand.

Der/die Geschäftsführer/in ist dem Vorstand verantwortlich.

§ 11 Das Kuratorium

Der Vorstand beruft ein Kuratorium. Es besteht aus bis zu 10 Persönlichkeiten, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.

Die Kuratoren haben die Aufgabe, die Ziele des Vereins zu unterstützen und können in künstlerischen und organisatorischen Fragen dem Verein beratend zur Seite stehen.

Die Kuratoren müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im ersten Quartal eines Jahres fällig.

Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über Anträge auf Erlass oder Ermäßigung entscheidet der Vorstand.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss jedem Mitglied mindestens vier Wochen vorher schriftlich übermittelt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Kastellaun, die es unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Förderung der Musik in der Stadt Kastellaun zu verwenden hat.

Letzte Änderung in der Generalversammlung am 29.02.2008.